

## Verbesserte Regelungen bei Liquiditätsengpässen unserer Kunden in der Lebensversicherung, Stand Juni 2016

In der aktuellen Situation ist zu befürchten, dass es neben Kurzarbeit auch zu betriebsbedingten Kündigungen, unbezahlten Urlauben und Gehaltskürzungen kommen wird. Ist bei Ihrem Kunden die finanzielle Situation angespannt, wird er schnell überlegen, die **Beiträge** für Versicherungen zu **reduzieren** oder gar den Versicherungsvertrag **beitragsfrei** zu stellen oder kündigen zu wollen.

Dies kann weitreichende Konsequenzen haben: Angefangen beim fehlenden Versicherungsschutz und dem Risiko, später diese Absicherung nicht mehr erhalten zu können bis hin zu speziellen arbeitsrechtlichen Thematiken in der betrieblichen Altersversorgung (bAV).

Klären Sie Ihren Kunden daher über anderweitige Möglichkeiten bzw. die Folgen einer Beitragsfreistellung auf.

**Zurich hat für Ihre Kunden zu den bekannten Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten Sonderregelungen geschaffen, um gemeinsam die schwierige Zeit zu meistern.**

### Bitte beachten Sie vorab folgende Hinweise:

- **NEU:** Die aufgeführten **Sonderregelungen** wurden verlängert und sind jetzt zunächst **bis zum 30.09.2020 gültig**.
- Die erweiterten Regelungen zur **befristete Beitragsfreistellung** und zur **Beitragsstundung** können **nur** bei Verträgen mit **Beginndatum** bis **einschließlich 01.03.2020 angewendet** werden.
- Die **nachfolgenden Möglichkeiten** gelten **nicht für Produkte der Zurich Life Assurance plc** (Krankheitsschutzbrief, Risikoleben) und **der IDEAL** (u.a. Pfliegerente). Hier finden Sie die Handlungsoptionen unter dem Reiter Kooperationspartner.
- **Bitte wenden Sie sich, wenn Ihr Kunde eine der nachfolgenden Möglichkeiten nutzen möchte, bitte unbedingt an den Kundenservice Leben.** Die Mitarbeiter des Kundenservice Leben können Ihnen vertragspezifische Rückfragen beantworten.
- Bei der **Beitragsstundung** und **befristeter Beitragsfreistellung** sind zudem, bei **geförderten Produkten** (baV und Basisrente) **steuerliche Themen zu berücksichtigen**. Bei einer vertragspezifischen Beantragung einer Stundung, wird der Kundenservice Sie auf die zu berücksichtigen Punkte hinweisen.
- Falls Ihr Kunde eine **Stundung** oder eine **befristete Beitragsfreistellung verlängern** möchte, gehen Sie bitte unbedingt auf den Kundenservice Leben zu. Die Mitarbeiter des Kundenservice Leben können Ihnen Auskunft geben, ob eine Verlängerung möglich ist.

### Handlungsmöglichkeiten Leben im Überblick

#### **1. Befristete Beitragsfreistellung - möglich bei allen Anspar-Produkten außer Riester:**

- Bei allen Anspar-Produkten außer Riester ist eine befristete Beitragsfreistellung von 6 Monaten möglich, die Mindestgrenzen in Hinblick auf den Rückkaufswert oder die Mindestrente müssen erreicht werden. Längere befristete Beitragsfreistellungen sind, Produktabhängig, möglich.
- Nach Ablauf der Beitragsfreistellungsfrist erfolgt die Wiederaufnahme der Beitragszahlung

- **Bitte beachten:** Damit die steuerrechtliche Betrachtung in der **Basisrente** für 2020 gewährleistet werden kann, ist eine Nachzahlung der Beiträge im Kalenderjahr erforderlich. Daher sollte eine befristete Beitragsfreistellung maximal bis zum 30.11.2020 erfolgen. Die Nachzahlung von Beiträgen durch eine einmalige Zuzahlung muss im Dezember erfolgen.
- **Stornoauswirkung:** Kein Storno zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung. Stornowirksam erst zum Ende der Beitragsfreistellungszeit für die Zeit der Beitragsfreistellung. Bitte beachten Sie, dass wir hierzu noch an einer technischen Lösung arbeiten. Sollte uns diese nicht gelingen, werden wir die finanzielle Wirkung einer Stornoneutralität auf anderen Wegen sicherstellen.

## **2. Beitragsstundung – möglich bei Protection- und Ansparprodukten in der bAV und der 3. Schicht:**

- Bei allen Produkten, außer Riester- und Basisrente (Schicht 1) ist eine Beitragsstundung von mindestens 6 Monaten möglich. Längere Beitragsstundungen sind, Produktabhängig, möglich.
- Das Produkt wird während der Stundungsdauer weiter durch Zurich mit Beiträgen bedient.
- Die Nachzahlung erfolgt zum Ende der vereinbarten Stundungszeit und ist auch in bis zu 24 Raten möglich. Alternativ zur Nachzahlung ist eine Reduzierung der Leistung möglich.
- Bitte beachten Sie, dass eine Stundung um 6 Monate auch unabhängig von der bisherigen Vertragslaufzeit (regulär: Protection 2 Jahre, Saving 1 Jahr), bzw. dem vorhandenen Deckungskapital, immer möglich ist.
- Bei einer Stundung fällt für den Kunden kein Stundungszins an.
- **Stornoauswirkung:** Eine Stornobuchung erfolgt erst zum Ende zum Ende des Stundungszeitraum.

## **3. Beginnverlegung – möglich bei **allen Life-Verträgen** (ausgenommen FV-Verträge):**

- Für Verträge mit Beginn in 2020 ist eine Beginnverlegung möglich, mit dem spätestmöglichen Beginn 01.10.2020
- **Stornoauswirkung:** Stornowirksam, wenn bereits Provision ausgezahlt wurde.

Alle Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten ihrer Kunden für die private Lebensversicherung finden Sie in der aktualisierten Übersicht zur pAV „Zahlungshilfe-Fahrplan pAV“ (siehe Anlage).

## **4. Die oben beschriebenen Handlungsmöglichkeiten gelten auch für die bAV. Bitte beachten Sie für die bAV zudem folgende Sonderregelungen:**

- **Befristete Beitragsfreistellung**, eine befristete Beitragsfreistellung kann in den folgenden Fällen vorgenommen werden:
  - Der Kunde ist sich bereits sicher, dass er zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung den ausstehenden Beitrag nicht nachzahlen wird bzw. sich hierzu noch nicht festlegen kann oder möchte.
  - Wenn es sich um einen Vertrag ohne BU-Schutz handelt.
  - Bitte beachten Sie: Eine befristete Beitragsfreistellung ist unabhängig davon möglich, ob in dem Unternehmen Kurzarbeit vorliegt.
  - Sofern sich der Kunde doch zu einer Nachzahlung im neuen Kalenderjahr entschliessen sollte, sind die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Höchstgrenzen des neuen Kalenderjahres zu beachten. Zur Orientierung für 2020 gelten: steuerfrei nach § 3Nr. 63 EStG 8% der BBG in der allgemeinen RV = 6.624 EUR/ Jahr; sozialversicherungsfrei nach § 3 Nr. 63 EStG 4% der BBG in der RV = 3.312 EUR/ Jahr

- **Beitragsstundung:** Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Krise bieten wir unseren Kunden nun auch in der bAV die Möglichkeit einer Stundung für maximal 6 Monate an, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - In dem betroffenen Unternehmen liegt Kurzarbeit vor.
  - Der Kunde möchte die gestundeten Beiträge nach Ablauf der Stundungsfrist nachzahlen oder es handelt sich um einen Vertrag, bei dem ein BU-Schutz eingeschlossen ist.
  - Bitte beachten Sie: Die Beantragung einer Stundung ist zunächst befristet bis zum 30.09.2020 möglich und gilt für Versicherungsbeginne bis einschließlich 31.03.2020.
  - Sofern sich der Kunde doch zu einer Nachzahlung im neuen Kalenderjahr entschließen sollte, sind die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Höchstgrenzen des neuen Kalenderjahres zu beachten. Zur Orientierung für 2020 gelten: steuerfrei nach § 3Nr. 63 EStG 8% der BBG in der allgemeinen RV = 6.624 EUR/ Jahr; sozialversicherungsfrei nach § 3 Nr. 63 EStG 4% der BBG in der RV = 3.312 EUR/ Jahr

Ergänzende Regelungen hierzu sowie weitere Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten kann dem „Zahlungshilfeplan für die bAV“ (siehe Anlage) entnommen werden. Die Beantragung einer temporären befristeten Beitragsunterbrechung erfolgt mit dem neuen Formular „Antrag auf Beitragsunterbrechung in der bAV“ (siehe Anlage).

## Beitragsunterbrechung bei bAV-Verträgen während Corona



	Keine Kurzarbeit	Kurzarbeit teilweise	Kurzarbeit „Null“
<b>Entgeltumwandlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Da voller Lohn gezahlt wird, gilt die EU-Vereinbarung weiter</li> <li>Der AG hat wirtschaftlich keine Veranlassung und rechtlich in der Regel keine Möglichkeit, die EU einseitig zu reduzieren/aufzuheben.</li> <li>Eine Weiterzahlung ist sinnvoll</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die EU-Vereinbarung gilt weiter</li> <li>Der AG hat wirtschaftlich keine Veranlassung und rechtlich in der Regel keine Möglichkeit, die EU einseitig zu reduzieren/aufzuheben.</li> <li>Wenn der AN die EU reduzieren/aussetzen will, müssen AG und AN dies einvernehmlich vereinbaren. *</li> <li>Sofern die Entgeltumwandlung aus dem verbleibenden Lohn finanziert werden kann, ist eine Weiterzahlung sinnvoll</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung</li> <li>Eine Entgeltumwandlung ist steuerlich/ Sozialversicherungsrechtlich nicht möglich</li> <li>VP hat das Recht die Beiträge mit eigenen, ungeforderten Beiträgen fortzuführen</li> </ul>
<b>Misch-finanziert</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Da voller Lohn gezahlt wird, kann die Entgeltumwandlung weiter erfolgen</li> <li>Arbeitgeberpflichtzuschuss bzw. Arbeitgeberbeteiligung ist weiter zu erbringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Entgeltumwandlung s.o.</li> <li>Arbeitgeberpflichtzuschuss ist weiter zu erbringen</li> <li>Arbeitgeberbeteiligung ist abhängig von arbeitsrechtlicher Zusage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Entgeltumwandlung s.o.</li> <li>Arbeitgeberpflichtzuschuss entfällt</li> <li>Arbeitgeberbeteiligung ist abhängig von arbeitsrechtlicher Zusage</li> </ul>
<b>Firmen-finanziert</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abhängig von arbeitsrechtlicher Zusage</li> <li>Im Regelfall ist die firmenfinanzierte Versorgung weiter unverändert zu erbringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abhängig von arbeitsrechtlicher Zusage</li> <li>Im Regelfall ist die firmenfinanzierte Versorgung weiter unverändert zu erbringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abhängig von arbeitsrechtlicher Zusage</li> <li>Firmenfinanzierte Versorgung kann eventuell vorübergehend eingestellt werden.</li> </ul>
<b>So helfen wir unseren Kunden</b>	<p><b>Grundsatz ohne Kurzarbeit:</b></p> <p>⇒ Eine Stundung ist nicht möglich</p> <p>⇒ Aber: befristete Beitragsfreistellung mit reduzierten Versicherungsleistungen möglich</p>		
<b>Grundsatz bei Kurzarbeit:</b>			
<p>⇒ Kunde will später nicht nachzahlen</p> <p>⇒ oder Kunde ist sich noch nicht sicher</p> <p>⇒ oder Vertrag ohne BU-Schutz</p>		<p>⇒ Kunde will später nachzahlen</p> <p>⇒ oder Vertrag mit BU-Schutz</p>	
Angebot zur befristeten Beitragsfreistellung		Angebot einer Stundung der Beiträge für max. 6 Monate im gleichen Kalenderjahr (unabhängig von ausreichendem Vertragsguthaben) **	

\* Dabei muss der AG prüfen, ob hierfür in der EUV Fristen geregelt sind. Fristen können sich auch aus Tarifverträgen geben; in manchen Tarifverträgen ist geregelt, dass EUV nur alle 12 Monate angepasst werden können.

\*\* Bei Nachzahlung im neuen Kalenderjahr sind die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Höchstgrenzen zu beachten!